

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung
und Auflassung Hochwasserdeich Bad Reichenhall an
der Saalach Fkm 15,080 bis 17,000, Stadt Bad Reichenhall 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste 2

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Planfeststellung Sanierung, Rückverlegung und Auflassung Hochwasserdeich Bad Reichenhall an der Saalach Fkm 15,080 bis 17,000, Stadt Bad Reichenhall

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Planfeststellung für die Hochwasserschutzmaßnahme Sanierung, Rückverlegung und Auflassung des Hochwasserdeiches Bad Reichenhall an der Saalach im Bereich zwischen Fkm 15,080 bis 17,000 gestellt.

- Bestandumfang vorhandener Hochwasserdeich Fkm 15,080 bis 17,000
- Sanierung vorhandener Hochwasserdeich Fkm 15,080 bis 16,170 und Absenkung Hochwasserdeich mit östlicher und westlicher Scharte Fkm 16,180 bis 16,310
- Rückverlegung (Neuerrichtung) Hochwasserdeich Fkm 16,220 bis 16,800
- Auflassung als Hochwasserschutzanlage des nicht mehr benötigten Hochwasserdeiches Fkm 16,310 bis 17,000

Gleichzeitig wurde beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Hochwasserschutz nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar zu erklären.

Die Saalach ist ein typischer sommerkalter 103 km langer Gebirgsfluss mit erheblicher Treibzeug- und Geschiebeführung. Die Wasserführung der Saalach wird neben den Niederschlagsereignissen durch die Schneeschmelze beeinflusst. Mit Einsetzen der Schneeschmelze steigt die Wasserführung, erreicht ihren Höchststand in den sommerlichen Niederschlagszeiten, geht während der Herbstzeit zurück, um in den Wintermonaten ihren Niedrigstand zu erreichen. Dieser hochalpine Abflusscharakter ist stark ausgeprägt.

Bei Hochwasserführung der Saalach sind Teile des Stadtgebietes von Bad Reichenhall durch Überschwemmungen bedroht. Besonders betroffen sind die Bereiche zwischen der Saalachstraße und der Grabenbachstraße (Wohngebiet) und an der Gewerkenstraße (Gewerbegebiet) am nordwestlichen Stadtrand. Die aktuellen Abflusswerte betragen beim HQ₅₀ 820 m³/s, HQ₁₀₀ 930 m³/s und HQ_{extrem} (= 1,5 x HQ₁₀₀) 1.395 m³/s.

Zum Schutz der Bebauung wurde in den Jahren 1873 bis 1918 im Zusammenhang mit der Korrektur der Saalach ein ca. 2 km langer Hochwasserdeich entlang der Saalach zwischen Fkm 15,080 und 17,000 errichtet. Der Deichabstand beträgt 50 bis 100 m zum Mittelwassergerinne der Saalach. Der Deich verläuft am rechten Ufer der Saalach zunächst unmittelbar am Rand der Bebauung entlang der Saalachstraße sowie der Gewerkenstraße und weiter in einem schmalen Waldstreifen zwischen der Saalach und der Loferer Straße (Bundesstraße B 20). Der bestehende Hochwasserdeich schützt derzeit rund 150 Wohngebäude und ca. 80 Gewerbebetriebe mit rund 300 Arbeitsplätzen.

Aufgrund des hohen Alters und der konstruktiven Gestaltung entspricht der Hochwasserdeich nicht mehr dem Stand der Technik, insbesondere nicht den Vorgaben der DIN 19712, Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern, Stand vom Januar 2013. Die Deichhöhe reicht zudem nicht aus, um den angestrebten Schutz der angrenzenden Bebauung vor einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser zuzüglich Klimazuschlag von 15 Prozent ($HQ_{100+15\% \text{ Klimazuschlag}} = 1.070 \text{ m}^3/\text{s}$) zu gewährleisten. Der Hochwasserdeich weist über größere Strecken relevante Freiborddefizite auf. Entlang der Loferer Straße kann es bei einem Bemessungshochwasser auch zu Überströmungen kommen, die eine großflächige Überflutung bebauter Bereiche verursachen könnte. Berücksichtigt man zusätzlich die Freiborddefizite und weitere konstruktive Mängel, besteht bei größeren Hochwasserereignissen nicht nur entlang der Loferer Straße, sondern nahezu auf der gesamten Deichstrecke die Gefahr einer Überströmung. Der Hochwasserdeich ist derzeit nicht überströmungssicher gestaltet. Infolge von Deichüberströmungen kann es durch Oberflächenerosion zu Deichbrüchen kommen, so dass Saalachwasser in großem Umfang in bebauten Bereiche vordringen würde.

Um die Wahrscheinlichkeit derartiger Hochwassersituationen zu minimieren, ist eine Sanierung der Hochwasserschutzbauwerke unumgänglich. Damit werden die bebauten Bereiche entlang des Deichs sicherer vor einem Bemessungshochwasser geschützt. Auch wenn dadurch kein vollständiger Schutz vor extremen Hochwasserabflüssen möglich ist, wird die Gefährdung im Vergleich mit dem derzeit bestehenden Zustand erheblich verringert.

Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen für den Hochwasserdeich Bad Reichenhall

Wegen der örtlichen Randbedingungen (beengte Platzverhältnisse, Deichtrasse innerhalb oder am Rand eines Waldgebietes, sensible Ver- und Entsorgungsleitungen im und parallel zum Deichkörper) ist es kaum möglich, einen klassischen Erddeich nach den Vorgaben der DIN 19712 herzustellen.

Unter Berücksichtigung technischer, naturschutzfachlicher und wirtschaftlicher Aspekte ist stattdessen geplant, überströmbare Deiche mit statisch wirksamer Innendichtung bzw. Hochwasserschutzwände mit seitlichen Erdanschüttungen zu errichten. Soweit möglich oder technisch sinnvoll, werden die Schutzbauwerke abweichend von der jetzigen Lage des Deiches an den Rand des zu schützenden Gebietes verlegt (Retentionsraumgewinn).

Am luftseitigen Rand der Hochwasserbauwerke soll zudem eine Sickerwasserdrainage errichtet werden, damit der Schutzbereich im Hochwasserfall nicht durch zutage tretendes Qualmwasser beeinträchtigt wird. Am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft die Bahnlinie 5741 Freilassing-Bad Reichenhall. Unmittelbar südlich der Gleise verläuft der Grabenbach, der auch als Vorfluter für das Qualmwasser der Sickerwasserdrainage genutzt wird. Der Grabenbach ist ein künstliches Gewässer, das an der Alten Saline beginnt und zunächst unterirdisch in einer Verrohrung bis zum Südrand des Gewerbegebietes an der Gewerkestraße geführt wird. Von dort fließt er in einem offenen Gerinne in nordöstlicher Richtung bis zur Mündung in die Saalach bei Fkm 14,160 in einem Abstand von ca. 1 km vom Nordostrand des Planungsgebietes. Der Grabenbach wird neben eindringendem Grundwasser durch Regenwasser aus der Innenstadt und durch Regenüberläufe der Kanalisation gespeist.

Der künftige Hochwasserschutz erfolgt auf der gesamten Strecke von ca. 1,7 km (Flusskilometer Saalach 15,080 bis 16,800) von der Kreuzung Loferer Straße B 20/Vogelthennstraße bis zum Staufenerbrücker Steg durch Herstellung von Schutzwänden (Stahlpundwände). Die konstruktive Gestaltung erfolgt entweder durch Stahlpundwände mit beidseitigen Erdanschüttungen oder in gleichwertiger Weise durch nachträglich in den bestehenden Deich eingebaute Stahlpundwände als Innendichtung. Die Hochwasserschutzmaßnahmen werden auf einen Abfluss von einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser zuzüglich Klimazuschlag von 15 Prozent ($HQ_{100+15\% \text{ Klimazuschlag}} = 1.070 \text{ m}^3/\text{s}$) und einem Freibord von 0,50 m ausgelegt. Die Stahlpundwände werden so eingebaut, dass ihre Oberkante 0,20 m über dem Bemessungshochwasserspiegel liegt. Die Krone der Deiche im Wohn- und Gewerbegebiet bzw. die Oberkante der Anschüttung der Spundwände im Waldgebiet wird so hergestellt, dass sie mindestens 0,30 m über der Oberkante der Spundwände liegt. Gegenüber dem Bemessungshochwasserspiegel ergibt sich dadurch ein Freibord von insgesamt 0,50 m. Im Unterschied zur derzeit bestehenden Situation sind die geplanten Hochwasserschutzbauwerke überströmungssicher.

Teilgebiet Wohngebiet

Stahlpundwand Breite 0,30 m, Tiefe nach statischer Berechnung und Länge ca. 406 m (Stationierung der Hochwasserschutzmaßen 0+724 bis 1+130) auf der wasserseitigen Seite des bestehenden Deiches mit neuer Anschüttung wasser- und luftseitig. Neuerrichtung luftseitig Sickerwasserdrainageleitung DN 400 für Sickerwassermenge im Bemessungsfall von $Q = 296 \text{ l/s}$ und Transportleitung DN 700, DN 800 und DN 900 sowie Ableitungskanal Ost mit Einleitung in den Grabenbach.

Teilgebiet Gewerbegebiet

Stahlpundwand Breite 0,30 m, Tiefe nach statischer Berechnung und Länge ca. 724 m (Stationierung der Hochwasserschutzmaßen 0+000 bis 0+724) östlich wasserseitig und westlich landseitig im bestehenden Deich mit neuer Anschüttung in Teilabschnitten wasser- und luftseitig. Neuerrichtung luftseitig Sickerwasserdrainageleitung DN 400 für Sickerwassermenge im Bemessungsfall von $Q = 424 \text{ l/s}$ und Aufteilung auf die Transportleitung DN 500, DN 600 und DN 700 Richtung Ableitungskanal Ost und Transportleitung DN 500 Richtung Ableitungskanal West.

Teilgebiet Waldgebiet

Neuerrichtung einer wasser- und luftseitig überschütteten Stahlpundwand Breite 0,30 m, Tiefe nach statischer Berechnung und Länge ca. 560 m (Stationierung der Hochwasserschutzmaßen 0+160 bis 0+720) südlich des bestehenden Deiches entlang der Loferer Straße (B 20) unter Berücksichtigung eines Sicherheitsraumes zur B 20.

Der bestehende Altdeich wird in 2 Bereichen östlich bei Scharte 1 auf einer Länge von ca. 30 m um 80 cm und bei Scharte 2 westlich auf einer Länge von 80 m um 70 cm abgesenkt.

Neuerrichtung luftseitig Sickerwasserdrainageleitung DN 400 für Sickerwassermenge im Bemessungsfall von $Q = 388 \text{ l/s}$ und Transportleitung DN 500, DN 600 und DN 700 sowie Ableitungskanal West mit Einleitung in den Grabenbach.

Außerdem wird der nicht mehr benötigte und nicht sanierte Deich im Waldgebiet im Bereich von Fkm 16,310 bis 17,000 als Hochwasserschutzanlage aufgelassen. Dieser Deichbereich dient nur noch als Wegeverbindung sowie Spartenstrasse und kann sich künftig als Waldbestand entwickeln.

Einleitung des gefassten Sickerwassers über den Ableitungskanal Ost und West an 2 Stellen in den Grabenbach:

- **Ableitungskanal Ost DN 900 mit einer Länge von ca. 171,82 m** zur Ableitung des Sickerwassers aus dem Wohngebiet und zusätzlich aus dem Gewerbegebiet ab Station 0+200 (Stationierung der Hochwasserschutzmaßnahmen) mit Einlauf als offenes Gerinne in ein Auengewässer der Marzoller Au (Biotop) und anschließend in den Grabenbach
- **Ableitungskanal West DN 900 mit einer Länge von ca. 438,48 m** zur Ableitung des Sickerwassers aus dem Waldgebiet und zusätzlich aus dem Gewerbegebiet bis zur Station 0+200 (Stationierung der Hochwasserschutzmaßnahmen) mit Einlauf als offenes Gerinne in den Grabenbach

Die Situierung und der Umfang der Hochwasserschutzmaßnahmen ist aus den im Stadtbauamt vorliegenden Planunterlagen im Ordner 3 (vgl. insbesondere Plan-Nrn. E 20 und E 41a bis E 43b) ersichtlich.

Die Sanierung, Rückverlegung und Auflassung des bestehenden Hochwasserdeiches Bad Reichenhall als wesentliche Umgestaltung (Deichsanierung), Herstellung (Deichrückverlegung bzw. Deichneubau) und Beseitigung (Deichauflassung als Hochwasserschutzanlage) von Deichbauten beeinflusst den Hochwasserabfluss und steht somit nach § 67 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einem zulassungspflichtigen Gewässerausbau gleich.

Gemäß § 3c Satz 1 und § 3e Abs. 1 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist beim Bau und der Änderung bzw. Erweiterung eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ergab laut Feststellungsvermerk vom 18.10.2016, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG zu erwarten sind (§ 3a Satz 1 UVPG). Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich. Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Feststellungsvermerk vom 18.10.2016 ist nach § 3a Satz 2 Halbsatz 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Entsprechend dem Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22.8.2016 wird ein Verfahren für eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG durchgeführt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

9. Januar 2017 bis 8. Februar 2017

in der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210 während der Dienststunden eingesehen werden können. Die Planunterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein können außerdem über einen Link auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 29. Dezember 2016
Stadt Bad Reichenhall

Hofmeister, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt "Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste" abgeschlossen.

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler können im Bayerischen Denkmal-Atlas unter

<http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de>

von jedermann eingesehen werden. Die komplette Denkmalliste für das Gemeindegebiet der Gemeinde Ainring steht Ihnen unter www.ainring.de (Aktuelles) zum Download zur Verfügung und kann auch im Rathaus der Gemeinde Ainring Zi. Nr. 104 eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 2 zur Denkmalliste sowohl Nachträge, als auch Streichungen enthalten sind.

Ainring, den 23. Dezember 2016
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister
